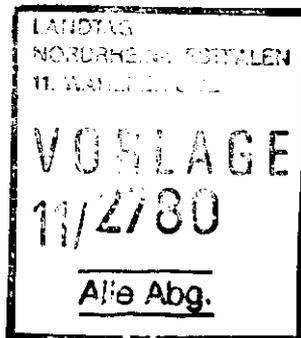




Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

SK 3110 - 1 - III B



Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972-

Datum
16. Februar 1994

V o r l a g e

an den

Haushalts- und Finanzausschuß

Ausschuß für Kommunalpolitik

Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

des Landtags Nordrhein-Westfalen

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluß der Sparkassen- und Giroverbände - Drucksache 11/6047
Entwurf einer Rechtsverordnung - Vorlage 11/2454;
hier: Stellungnahme zu Änderungsvorschlägen in der öffentlichen Anhörung am 13. Januar 1994

Anlg.: - 1 -

Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist im Rahmen der parlamentarischen Anhörung am 13. Januar 1994 ganz überwiegend positiv beurteilt worden. Begrüßt wurde vor allem, daß der Entwurf die bewährten Grundstrukturen des öffentlich-rechtlichen Sparkassenwesens konsequent beibehält, Privatisierungstendenzen eine eindeutige Absage erteilt und der Entwicklung der Sparkassen zu modernen, marktorientierten Finanzunternehmen mit umfassender Angebotspalette Rechnung trägt. Das Kernanliegen des Entwurfs - die Erhaltung eines leistungsstarken und wettbewerbsfähigen Finanzdienstleistungssektors in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft - fand breite Zustimmung.

Zu Einzelfragen sind von den Sachverständigen zahlreiche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge unterbreitet worden. Das gilt sowohl für den Gesetzentwurf als auch für den Verordnungsentwurf. Soweit es um den Verordnungsentwurf geht, ist generell anzumerken, daß die vorgesehenen Bestimmungen aus doppeltem Grund vorläufiger Natur sind: Zum einen wegen der bevorstehenden Änderung einschlägigen Bundesrechts (5. und 6. KWG-Novelle), zum anderen deshalb, weil wichtige Einzelregelungen des künftigen Geschäftsrechts in der Anhörung kontrovers diskutiert wurden und im weiteren Verlauf dieses Jahres noch eingehend mit den Verbänden erörtert werden sollen. Für den Erlass der Verordnung bleibt Zeit bis Ende 1994.

Die nachfolgenden Ausführungen gehen auf die einzelnen Empfehlungen der Sachverständigen ein. Die Stellungnahme beschränkt sich auf solche Punkte, die für die parlamentarischen Beratungen von Bedeutung sein können. Soweit nach Auffassung der Landesregierung Änderungen oder Ergänzungen des Gesetzentwurfs in Betracht kommen, sind entsprechende Formulierungsvorschläge in der Anlage zu dieser Vorlage zusammengefaßt.

Zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs

1. Zu § 3 Abs. 1

Änderungsvorschlag

RSGV (11/3055) und DSGV (11/3058) treten im Gegensatz zu den drei kommunalen Spitzenverbänden dafür ein, die Sparkassen nicht als "Wirtschaftsunternehmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände", sondern als "Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft" zu definieren.

Stellungnahme

Dem Vorschlag sollte nicht gefolgt werden. Der Gesetzentwurf bringt die enge Verbindung zwischen Sparkasse und Gewährträger klarer zum Ausdruck. Mißverständnisse sind angesichts der Gesetz-begründung nicht zu befürchten. Die Gesetz-begründung hebt hervor,

daß mit der Neufassung des Gesetzentwurfs keine Änderung der materiellen Rechtslage verbunden ist. Die Sparkasse bleibt nach wie vor eine rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts, über die der Gewährträger nur im Rahmen und nach Maßgabe des Sparkassenrechts (Errichtung, Fusion, Auflösung) verfügen kann, d.h. beispielsweise nicht durch Veräußerung oder Teilveräußerung des Unternehmens an Dritte.

2. Zu § 3 Abs. 2 S. 1

Änderungsvorschlag

Im Gegensatz zu den kommunalen Spitzenverbänden, den Sparkassenverbänden, dem Westdeutschen Handwerkskammertag und Prof. Schmidt hält der Bundesverband deutscher Banken (11/3067) die gesetzliche Klarstellung der Wettbewerbsgarantiefunktion für mißverständlich und überflüssig.

Stellungnahme

Die Landesregierung teilt diesen Standpunkt nicht. Die vorgesehene Regelung verdeutlicht die inzwischen auch von der Rechtsprechung anerkannte Stellung der Sparkassen als im Markt stehenden Wettbewerbsunternehmen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschl. v. 15.06.1983, BVerfGE 64, 229 ff; Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 15.09.1986, DVBl. 1986, 1196 ff) und entspricht vergleichbaren Bestimmungen anderer Länder (z.B. Baden-Württemberg, Saarland, Rheinland-Pfalz).

3. Zu § 3 Abs. 2 S. 2

Änderungsvorschlag

Die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen (11/3056) schlägt mit Blick auf die Minderjährigen-Schutzvorschriften des BGB folgende Formulierung vor: "Die Sparkassen fördern ... das Verhalten der

Jugend in wirtschaftlichen Angelegenheiten durch verantwortungsbewußtes Heranführen an Geldgeschäfte."

Stellungnahme

Der Gesetzentwurf stellt bei der Formulierung des Förderziels darauf ab, daß Jugendliche das eigenverantwortliche Verhalten in Geld- und Bankangelegenheiten erlernen. Diese Formulierung bringt den gesetzgeberischen Willen hinreichend bestimmt zum Ausdruck und ist auch unter dem Blickwinkel der Minderjährigen-Schutzvorschriften des BGB nicht zu beanstanden.

4. Zu § 3 Abs.2

Änderungsvorschlag

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW (11/3050) - AG -, der Evangelische Stadtkirchenverband Köln (11/3088) - ES -, der Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer Hilden e.V.(11/3048) - SK - und die Verbraucher-Zentrale NRW (11/3056) - VBZ - treten für eine Anreicherung bzw. modifizierende Ausformung der sozialpolitischen Komponente des öffentlichen Auftrags um Regelungen über Girokonto, Schuldnerberatung (wie Rheinland-Pfalz) und Gemeinwohlverpflichtung (wie Rheinland-Pfalz) ein.

Stellungnahme

Girokonto

Das Land NRW hat die in der Anhörung erneut hervorgehobene außerordentliche Bedeutung des Privatgirokontos in unserer modernen Gesellschaft frühzeitig erkannt und als erstes Bundesland schon im Jahre 1988 den Sparkassen die grundsätzliche Verpflichtung zur Führung eines solchen Kontos auferlegt (§ 8 SpkVO); die anderen Länder sind diesem Vorbild bis heute nur teilweise gefolgt. Die Regelung hat sich in der Praxis bewährt und soll inhaltlich unverändert als § 3 der neuen SpkVO fortgeführt werden. Diese Auffassung wird von beiden Sparkassenverbänden geteilt.

Die Vorschläge der Sachverständigen, von den Ausnahmetatbeständen in Absatz 2 der Vorschrift entweder die Buchstaben a) und c) zu beseitigen sowie d) einzuschränken (VBZ) oder zumindest den Buchstaben d) ersatzlos zu streichen (AG, ES, SK), sind abzulehnen. Die angegriffenen Ausnahmeregelungen sind sachgerecht, da sie nur dann eingreifen, wenn das Kosten verursachende Konto offenkundig nicht benötigt wird (Buchstaben b und c) oder die Geschäftsverbindung aus wichtigen Gründen dem Institut nicht zugemutet werden kann (Buchstabe a: Mißbrauch; Buchstabe d: Generalklausel). Diese Ausnahmen sind durch übergeordnete Rechtsgründe vorgegeben. Zum einen stellt der Kontokorrentvertrag ein Dauerschuldverhältnis dar, das nach dem Grundsatz von Treu und Glauben immer aus wichtigem Grunde gekündigt werden kann (Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes). Zum anderen darf eine Einschränkung der Vertragsfreiheit im Hinblick auf das Gebot der Verhältnismäßigkeit allein im Rahmen der Zumutbarkeit erfolgen. Das erfordert auch die Existenz einer Generalklausel, weil die Grenze des Zumutbaren nicht allgemeingültig und abschließend beschrieben, sondern nur anhand aller Umstände des Einzelfalles bestimmt werden kann.

Die von den Sachverständigen gerügte Zurückweisung von Kontoführungsbegehren allein wegen der Verschuldung der Antragsteller wäre bereits nach der aktuellen Rechtslage nicht zulässig. Fehler einzelner Sparkassen bei Anwendung der angegriffenen Norm rechtfertigen keine Normänderung, sondern sind durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörden zu korrigieren. Dies ist im Rahmen der Anhörung auch vom WLSGV betont worden.

Die vom SK geforderte Verankerung des Kontoführungsanspruchs im Sparkassengesetz selbst sollte aus rechtssystematischen Gründen unterbleiben. Für den betroffenen Bürger wäre damit auch kein greifbarer Vorteil verbunden.

Schuldnerberatung

Die Landesregierung steht dem Vorschlag (AG, SK, VBZ), die Sparkassen zur finanziellen Unterstützung der Schuldnerberatung heranzuziehen, aufgeschlossen gegenüber. Zwar wäre aus Gründen der

Wettbewerbsgleichheit zu wünschen, daß auch den anderen Kreditinstituts-Gruppen eine vergleichbare Verpflichtung auferlegt wird. Es entspricht jedoch bewährter Tradition und dem besonderen Pflichtenkodex der Sparkassen, wenn sie auch insoweit die Rolle als Vorreiter und Vorbild übernehmen.

Ein Formulierungsvorschlag für eine entsprechende Ergänzung des § 3 Abs. 2 findet sich in der Anlage unter Nummer 1. Die vorgeschlagene Neufassung des § 3 Abs. 2 bereinigt in Satz 1 gleichzeitig ein redaktionelles Versehen.

Gemeinwohlverpflichtung

Eine ausdrückliche Klarstellung, daß die Sparkassen mit ihrer Aufgabenerfüllung dem Gemeinwohl dienen (Anregung der AG), erscheint weder erforderlich noch zweckmäßig. Die Gemeinwohlverpflichtung ergibt sich unstreitig bereits aus dem "öffentlichen Auftrag" (§ 3 Abs. 3). Sie als nicht näher definierten selbständigen Rechtsbegriff in das Gesetz aufzunehmen würde keinen zusätzlichen Nutzen stiften, sondern dem Novellierungsziel einer Entfrachtung des Sparkassenrechts zuwiderlaufen und angesichts der Konturlosigkeit des Begriffes zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung führen.

5. Zu § 4

Änderungsvorschlag

RSGV (11/3055), WLSGV (11/3054), DSGVO (11/3058), StGB (11/3057), StTAG (11/3059) und Prof. Schmidt (11/3065) sprechen sich übereinstimmend für eine Beibehaltung der Mustersatzung (MUSA) aus. Der LKT (11/3041) bittet zu prüfen, ob es der vorgesehenen aufsichtsbehördlichen Mitwirkung bei der Genehmigung der Satzung tatsächlich bedarf.

Stellungnahme

Die für eine Beibehaltung der MUSA vorgetragenen Argumente halten näherer Überprüfung nicht stand.

So wird geltend gemacht, daß "in den meisten anderen Bundesländern von dem Instrument der MUSA Gebrauch gemacht werde (so zum Beispiel in Hessen, Niedersachsen, Saarland, Schleswig-Holstein, sämtlichen neuen Bundesländern)". Diese Feststellung entspricht nicht den Gegebenheiten in den anderen Ländern. Sie beruht vermutlich auf einer Verkennung des Unterschiedes zwischen "Mustersatzung" als staatlicher, d.h. rechtsverbindlicher Satzungs Vorgabe und "Satzungsmuster" als bloßer Verbändeempfehlung ohne Verbindlichkeit. Tatsache ist jedenfalls, daß eine staatliche MUSA - soweit es um alte Bundesländer geht - nur noch in Niedersachsen, Hessen und Schleswig-Holstein existiert. Dabei ist die Rechtslage in Hessen und Schleswig-Holstein unter dem Blickwinkel staatlicher Regulierung eindeutig nicht vergleichbar, weil Hessen und Schleswig-Holstein keine Sparkassenverordnung kennen (dortige MUSA regelt auch das Geschäftsrecht der Sparkassen). Das Saarland hat die staatliche MUSA durch Gesetz vom 03.02.1993 abgeschafft und auch im übrigen (d.h. bezüglich der Genehmigungsbedürftigkeit von Satzungen und Satzungsänderungen) genau die Regelung getroffen, die hier im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehen ist. Hinsichtlich der teilweise noch nicht abgeschlossenen Novellierung des Sparkassenrechts in den jungen Bundesländern ist anzumerken, daß die dortige Aufbauphase staatliche Satzungs vorgaben in Gestalt einer MUSA in einem anderen Licht erscheinen läßt. So ist einzig die Situation in Niedersachsen mit der in Nordrhein-Westfalen vergleichbar. Fazit: Warum gerade Nordrhein-Westfalen als einziges altes Bundesland neben Niedersachsen auf eine Abschaffung staatlicher Satzungs vorgaben verzichten soll, ist nicht erkennbar.

Das weitere Argument, eine Deregulierung werde mit der Abschaffung der MUSA angesichts der Übernahme unverzichtbarer Regelungen in Verordnungsrecht letztendlich nicht erreicht, ist gleichfalls nicht stichhaltig. In der Begründung zu § 4 des Gesetzentwurfs wird ausführlich dargelegt, daß zahlreiche Bestimmungen der MUSA ersatzlos entfallen. Die verbleibenden Regelungen wären nur noch ein Torso, der die Aufrechterhaltung der MUSA als eigenständiges Regelungswerk (neben Gesetz, VO und Verwaltungsvorschriften) nicht mehr gerechtfertigt erscheinen läßt. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß nur sehr wenige Teilregelungen wegen Unverzichtbarkeit

in Verordnungsrecht übernommen werden (vgl. die VO-Ermächtigungen in § 3 a Abs. 2 bezüglich Bekanntmachungen, § 13 Abs. 6 und § 17 Abs. 8) und daß sämtliche VO-Regelungen in einer einzigen Verordnung zusammengefaßt werden. Fazit: Die Abschaffung der MUSA bewirkt insgesamt betrachtet eine deutliche Deregulierung.

Das Argument "Verwaltungsmehraufwand" (Genehmigungsbedürftigkeit von Satzung und Satzungsänderung) vermag gleichfalls nicht zu überzeugen. Bei öffentlich-rechtlich verfaßten Unternehmen ist die aufsichtsbehördliche Mitwirkung in Form einer Satzungskontrolle Mindeststandard staatlicher Aufsicht (z.B. WestLB, Provinzial-Versicherungsanstalten). Nicht ersichtlich ist, daß hierdurch ein spürbarer oder unverhältnismäßiger Verwaltungsmehraufwand entstehen wird. Die Landesregierung hat in der Begründung zu § 4 des Gesetzentwurfs ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die regional zuständigen Sparkassenverbände - auch im Interesse einer einheitlichen Satzungsgestaltung - ein Satzungsmuster bereithalten können. Die Aufsichtsbehörden können ihre materielle Prüfung dann auf Abweichungen vom Satzungsmuster beschränken. Da Abweichungen von der Mustersatzung schon nach geltendem Recht genehmigungspflichtig sind, tritt insoweit unter dem Blickwinkel des Verwaltungsaufwandes keine Änderung ein. Fazit: Kein spürbarer oder unverhältnismäßiger Verwaltungsmehraufwand.

6. Zu § 6

Änderungsvorschlag

Prof. Schmidt (11/3065) empfiehlt unter Berufung auf das Aktiengesetz, daß der Verwaltungsrat den Vorstand ohne Genehmigung der Gewährträgervertretung bestellen soll.

Stellungnahme

Der Vorschlag verkennt die besondere Verantwortung des kommunalen Gewährträgers für seine Sparkasse. Kommunale Anstaltslast und Gewährträgerhaftung schließen die Übernahme aktiengesetzlicher Vorschriften aus.

7. Zu §§ 8, 41

Änderungsvorschlag

ÖTV (11/3087) und DAG (11/3092) fordern die Ausweitung der direkten Mitbestimmung bei Sparkassen und WestLB durch volle Parität im Verwaltungsrat, Urwahl der Arbeitnehmer-Vertreter und ein besonders zuständiges Vorstandsmitglied für Personal- und Sozialangelegenheiten, das nicht gegen den Willen der Arbeitnehmer-Vertreter im Verwaltungsrat bestell- und abberufbar ist (sog. "Arbeitsdirektor").

Stellungnahme

Die Vorschläge werden nicht befürwortet.

Parität

Gegen die paritätische Besetzung der Verwaltungsräte der Sparkassen und der WestLB bestehen unter dem Blickwinkel der parlamentarischen Verantwortung der Regierung und der demokratischen Legitimation öffentlicher Amtswalter ganz erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken (vgl. hierzu die ausführliche Kommentierung bei Heinevetter, Erl. 4 zu § 8 SpkG mit weiteren Literaturhinweisen). Dementsprechend ist in allen Bundesländern (mit Ausnahme von Bayern, wo keine Mitbestimmungsrechte bestehen) nur die Drittelparität eingeführt worden.

Die Vorschläge würden zu einer erheblichen Verkürzung des Einflusses kommunaler Gewährträger im Verwaltungsrat führen, obwohl hier der kommunalen Repräsentanz im Hinblick auf Anstaltslast und Gewährträgerhaftung ganz besondere Bedeutung zukommt. Eine derartige Verkürzung stellt letztlich die Gewährträgerschaft in Frage und verändert damit ein entscheidendes und prägendes Merkmal des öffentlich-rechtlichen Unternehmens "Sparkasse". Entsprechende Überlegungen gelten für die WestLB und ihre Gewährträger.

Im übrigen ist zu beachten, daß sich die Frage der Einführung einer vollen Parität nicht nur für Sparkassen und WestLB stellt, sondern für alle öff.-rechtl. Unternehmen (z.B. Provinzial, Lippische Landesbrand etc) gleichermaßen. Daher ist diese Frage in der Vergangenheit auch nicht aus Anlaß der Novellierung von Einzelgesetzen, sondern zusammenhängend diskutiert worden (vgl. Mitbestimmungs-Artikelgesetz NW 1984).

Urwahl

Die Urwahl der Arbeitnehmer-Vertreter für den Verwaltungsrat einer Sparkasse - ursprünglich eingeführt durch Art. III Nr. 2 Mitbestimmungsartikel-Gesetz v. 26.6.84 - ist nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NW v. 15.9.86 verfassungsrechtlich unzulässig.

Bei der WestLB ist die Urwahl geltendes Recht (§ 41 SpkG). Nach Bekanntwerden des Urwahl-Urteils ist im FM, MWMT und in der WestLB geprüft worden, ob die Grundsätze des Urteils auch für die WestLB Geltung beanspruchen. FM, MWMT und WestLB sind hierbei zu einem negativen Ergebnis gelangt.

Arbeitsdirektor

Diese Forderung ist im Zusammenhang mit den übrigen Forderungen zu sehen und somit gegenstandslos.

8. Zu § 9 Abs. 3

Änderungsvorschlag

Prof. Schmidt (11/3065) spricht sich dafür aus, daß der Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten als Verwaltungsratsvorsitzender in jedem Fall aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt wird. Die Vertretung durch einen Beigeordneten erscheine nicht sinnvoll.

Stellungnahme

Der vorgeschlagene Verzicht auf die Möglichkeit einer Vertretung durch einen Beigeordneten begegnet keinen Bedenken. Im Interesse einer weiteren Vereinfachung der Vertretungsregelung kann auch auf

die im Gesetzentwurf vorgesehene Alternative der Vertretung durch den allgemeinen Vertreter verzichtet werden. Vertreter des dem Verwaltungsrat vorsitzenden Hauptverwaltungsbeamten wäre dann - wie jetzt schon in den Fällen des § 9 Abs. 2 - stets ein von der Gewährträgervertretung zu wählendes Mitglied des Verwaltungsrates.

Folgt man diesen Überlegungen, so ergeben sich folgende Konsequenzen:

- § 9 Abs. 2 neu bestimmt unabhängig davon, wer Verwaltungsratsvorsitzender ist (vgl. § 9 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung), daß der Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden von der Gewährträgervertretung aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt wird.
- § 9 Abs. 3 neu stellt in Anlehnung an die bisherige Regelung des Absatzes 4 sicher, daß an jeder Verwaltungsratssitzung ein hauptamtlicher Vertreter der Kommunalverwaltung teilnimmt. Die Vorschrift erfaßt jetzt auch die ergänzend zu regelnden Fälle, in denen der Hauptverwaltungsbeamte als Vorsitzender des Verwaltungsrates durch ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten wird.
- § 9 Abs. 4 neu stellt ausdrücklich klar, daß die Wahlämter im Regelungsbereich des § 9 (wie § 10 und § 15 Abs. 3 geltenden Rechts) für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers vergeben werden.

Anzumerken ist, daß bei einer entsprechenden Neufassung des § 9 Folgeänderungen in §§ 15 Abs. 2 und 15 Abs. 4 (vgl. Nr. 14) anfallen. In der Anlage sind unter Nummer 2 Vorschläge für eine Neufassung aller betroffenen Vorschriften vorgesehen.

9. Zu § 10 Abs. 1

Änderungsvorschlag

Prof. Schmidt (11/3065) schlägt vor, ein Kontingent für sachkundige Verwaltungsratsmitglieder (z.B. ein Drittel, die Hälfte) festzulegen, die nicht der Vertretung des Gewährträgers angehören dürfen.

Stellungnahme

Schon nach geltendem Recht besteht die Möglichkeit, sachkundige Verwaltungsratsmitglieder zu bestellen, die nicht der Vertretung des Gewährträgers angehören. An dieser bewährten Regelung hält der Gesetzentwurf fest. Es liegt demnach in der freien Entscheidung der Vertretung des Gewährträgers, ob sie nur Mitglieder aus ihrer Mitte in den Verwaltungsrat entsenden will oder auch sachkundige Bürger außerhalb dieses Personenkreises.

Für eine die Entscheidungsfreiheit des Gewährträgers einengende Quotierungsregelung besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Im Gegensatz zu dem vorschlagenden Sachverständigen geht die Landesregierung davon aus, daß die Gewährträgervertretungen ihr Wahlrecht in einer Weise ausüben, die dem Kriterium der Sachkunde in dem gebotenen Maße Rechnung trägt.

10. Zu § 13 Abs. 1

Änderungsvorschlag

Prof. Schmidt (11/3065) bittet zu prüfen, ob die Richtlinienkompetenz des Verwaltungsrates nach dem Vorbild des Aktiengesetzes durch eine reine Überwachungskompetenz ersetzt werden sollte.

Stellungnahme

Dem Änderungsvorschlag liegt offensichtlich die Befürchtung zu Grunde, daß sich der Verwaltungsrat über die Richtlinienkompetenz in die Geschäftsleitungskompetenz des Vorstands hineinbegeben könnte. Diese Gefahr besteht nach Auffassung der Landesregierung nicht. Nach § 1 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes sind allein die Geschäftsleiter (Vorstandsmitglieder) für die Führung der Geschäfte eines Kreditinstitutes zuständig. Mit der Eigenverantwortlichkeit des Geschäftsleiters ist es nicht zu vereinbaren, wenn ein anderes Organ in eigener Zuständigkeit geschäftliche Einzelentscheidungen trifft. Die kraft Bundesrecht statuierte Verantwort-

lichkeit des Vorstands kann durch Landesrecht nicht eingeschränkt werden. Insoweit ist die Richtlinienkompetenz des Verwaltungsrates abgeschwächt. Dementsprechend ist bereits frühzeitig klargestellt worden, daß unter Richtlinien der Geschäftspolitik nicht geschäftspolitische Direktiven im Einzelfall verstanden werden, sondern lediglich allgemeine geschäftspolitische Richtlinien (vgl. Protokoll der 62. Sitzung des WiA vom 13.11.1969).

11. Zu § 13 Abs. 3 Buchst. b

Änderungsvorschlag

a)

Prof. Schmidt (11/3065) schlägt vor, daß der Grundstückserwerb grundsätzlich in die alleinige Vorstandszuständigkeit fallen und erst ab einer vom Verwaltungsrat bestimmten Obergrenze dessen Entscheidung unterliegen sollte.

b)

Die VBZ (11/3056) regt an, den freihändigen Erwerb von Grundstücken weiterhin nur auf Beschluß des Verwaltungsrates zuzulassen.

Stellungnahme

zu a)

Da Grundstücksgeschäfte erhebliche Auswirkungen auf Liquidität und Rentabilität einer Sparkasse haben können, ist das Beschlußrecht des Verwaltungsrates zwingend notwendig. Die Freigabe von Grundstücksgeschäften bis zu einer vom Verwaltungsrat bestimmten Obergrenze kann zwar im Einzelfall zu Verfahrensvereinfachungen führen. Die geringe Anzahl solcher Geschäfte läßt jedoch eine Gesetzesänderung nicht als notwendig erscheinen. Im übrigen sieht das Sparkassenrecht zur Verfahrensvereinfachung die Beschlußfassung des Verwaltungsrates im Umlaufverfahren vor.

zu b)

Die VBZ befürchtet, daß der Vorstand beim freihändigen Erwerb eine Notlage des Schuldners zum Vorteil der Sparkasse ausnützen könnte.

Anhaltspunkte, die die Befürchtungen der VBZ erhärten könnten, sind jedoch nicht erkennbar. Mangels konkreter Belege wird empfohlen, den Gesetzentwurf nicht zu ändern.

12. Zu § 15 Abs. 1

Änderungsvorschlag

a)

Der RSGV (11/3055) akzeptiert im Prinzip die Festsetzung der Höchstzahl von 6 Kreditausschußmitgliedern, spricht sich aber für eine Beibehaltung der bisherigen Anknüpfung an die Zahl der Vorstandsmitglieder aus, um hierdurch zu erreichen, daß die Höchstzahl nicht regelmäßig ausgeschöpft wird.

b)

Der WLSGV (11/3054) befürwortet eine Begrenzung der Zahl der Kreditausschußmitglieder auf 5 (1 Hauptverwaltungsbeamter und 4 sachkundige Bürger), um in jedem Einzelfall zweifelsfrei sicherzustellen, daß bei Ausschöpfung der Höchstzahl auch die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses aus dem Kreise der regulären Verwaltungsratsmitglieder rekrutiert werden können.

Stellungnahme

a)

Die sachliche Rechtfertigung für die vom RSGV vorgeschlagene Anknüpfung an die Zahl der Vorstandsmitglieder entfällt mit der Aufgabe des Paritätsgrundsatzes. Die Sinnhaftigkeit dieses Schrittes wird von keiner Seite in Zweifel gezogen.

b)

Gegen den Vorschlag des WLSGV bestehen aus Sicht der Landesregierung keine durchgreifenden Bedenken. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag ist in der Anlage unter Nummer 4 vorgesehen.

13. Zu § 15 Abs. 4

Änderungsvorschlag

DSGV (11/3058), LKT (11/3041), StTAG (11/3059) und WLSGV (11/3054) plädieren für die bisherige Regelung, nach der der Hauptverwaltungsbeamte geborener Vorsitzender des Kreditausschusses ist.

Stellungnahme

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, daß der HVB zwar stets einen Sitz im Kreditausschuß erhält (§ 15 Abs. 2 Satz 1), zum Vorsitzenden aber nur im Falle seiner Wahl durch den Verwaltungsrat wird (§ 15 Abs. 4). Diese Regelung entspricht der guten kommunalen Tradition, Spitzenämter durch Wahl zu legitimieren. In Übereinstimmung mit dem StGB wird empfohlen, die Regelung des Gesetzentwurfs beizubehalten.

14. Zu § 15 Abs. 4

Änderungsvorschlag

Prof. Schmidt (11/3065) vertritt den Standpunkt, daß der Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten als Kreditausschußvorsitzender in jedem Fall aus der Mitte des Kreditausschusses gewählt werden sollte.

Stellungnahme

Der Neufassung des § 9 Abs. 3 (vgl. Nr. 8) liegt der Gedanke zugrunde, daß der Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden aus dem Kreise der Verwaltungsratsmitglieder gewählt wird. Es liegt nahe, diesen Grundgedanken auf den Kreditausschuß in der Weise zu übertragen, daß der Stellvertreter des Ausschußvorsitzenden aus dem Kreise der Ausschußmitglieder rekrutiert wird. Damit wird zugleich dem Anliegen Prof. Schmidt's entsprochen. Ein Formulierungsvorschlag für die Neufassung des § 15 Abs. 4 ist in der Anlage unter Nummer 2 vorgesehen.

15. Zu § 16 Abs. 1

Änderungsvorschlag

Der LKT (11/3041) votiert als einziger Sachverständiger gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Umwandlung des Kreditausschusses in ein Zustimmungsorgan.

Stellungnahme

Dem Vorschlag kann in Übereinstimmung mit StTAG, DSGVO, RSGV, WLSGV, LZB und Prof. Schmidt nicht zugestimmt werden. Auf die ausführliche Begründung zu § 15 des Gesetzentwurfs wird Bezug genommen.

16. Zu § 16 Abs. 3

Änderungsvorschlag

RSGV (11/3055), Prof. Schmidt (11/3065) und tendenziell wohl auch der DSGVO (11/3058) plädieren für eine Eilfallregelung, um dringende Fälle ohne Einberufung des Kreditausschusses beschleunigt entscheiden zu können.

Stellungnahme

Eine Eilfallregelung erscheint nicht erforderlich. Eilbedürftigen Entscheidungen über die Vergabe eines Kredits kann mit dem derzeitigen Instrumentarium (Umlaufverfahren) hinreichend Rechnung getragen werden.

Eine Eilfallregelung erscheint darüber hinaus auch nicht zweckmäßig. Sie birgt die Gefahr in sich, daß die Zuständigkeit des Kreditausschusses in der Praxis ausgehöhlt oder umgangen wird.

In Übereinstimmung mit dem WLSGV und dem StGB wird deshalb empfohlen, von der Einführung einer Eilfallregelung abzusehen.

17. Zu § 18 Abs. 5

Änderungsvorschlag

Das BaKred (11/3060) empfiehlt, die Geschäftsverteilung nicht durch den Vorstandsvorsitzenden regeln zu lassen, sondern - wie im Aktienrecht - zur Geschäftsverteilung einen einstimmigen Beschluß des Gesamtvorstandes vorzusehen. Prof. Schmidt (11/3065) tritt dafür ein, den Vorstandsvorsitzenden die Geschäftsverteilung im Benehmen mit den Vorstandsmitgliedern bestimmen zu lassen.

Stellungnahme

Es wird empfohlen, den Vorschlägen nicht zu folgen.

In § 18 Abs. 5 neu wird lediglich die Regelung zur Befugnis der Geschäftsverteilung aus dem bisherigen § 3 Abs. 2 Sparkassenverordnung übernommen, ohne daß der Inhalt geändert wird. Für eine Übernahme spricht der systematische Grund, die Delegationsmöglichkeit von Geschäftsführungsbefugnissen (§ 18 Abs. 4 SpkG) und die Ermächtigung zur Geschäftsverteilung auf derselben Rechtsebene zu regeln. Beide Sparkassen- und Giroverbände haben keine Vorschläge für eine Änderung der Regelung der Befugnisse zur Geschäftsverteilung unterbreitet. Von keiner Seite ist vorgetragen worden, daß die derzeitige Kompetenzverteilung in der Praxis zu Problemen geführt habe. Die vom BaKred angesprochene Gefahr einer Dominanz des Vorstandsvorsitzenden wird sich ggfs. weniger aus seiner Geschäftsverteilungskompetenz sondern eher aus seiner Persönlichkeit ergeben.

Gegen den Vorschlag, die Entscheidung des Vorstandsvorsitzenden an das Benehmen der weiteren Vorstandsmitglieder zu knüpfen, spricht, daß die Anregung in kritischen Fällen entgegen ihrer Ableitung aus dem Kollegialprinzip diesem gerade nicht gerecht wird. Würden Vorstandsmitglieder dem Vorschlag des Vorsitzenden widersprechen,

könnte dieser gleichwohl seine Vorstellungen durchsetzen, obwohl die Vorstandskollegen durch eine gesetzliche Vorgabe in den Entscheidungsvorgang einbezogen wären.

18. Zu § 20

Änderungsvorschlag

Prof. Schmidt (11/3065) hält es im Interesse der "Transparenz" und zur Vermeidung des "Verdachts der Selbstbedienung" für zweckmäßig, daß das Sitzungsgeld nur nach Maßgabe aufsichtsbehördlich festgesetzter Höchstsätze gewährt wird.

Stellungnahme

Der von der Landesregierung vorgeschlagenen Neuregelung des Sitzungsgeldes liegt erkennbar die Erwartung zugrunde, daß die Sparkassenverbände mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte, sachgerechte Empfehlungen beschließen, die von dem jeweiligen Verwaltungsrat in eigener Verantwortung angemessen umgesetzt werden. Im Rahmen der Anhörung ist vom StTAG, StGB, LKT und vom RSGV bestätigt worden, daß diese Erwartung der Landesregierung berechtigt ist. Da Verbändeempfehlungen üblicherweise veröffentlicht werden und individuelle Abweichungen von den Verbändeempfehlungen im Rahmen der Prüfung der Sparkasse sichtbar werden, besteht nach Auffassung der Landesregierung kein Bedürfnis für eine staatliche Regulierung.

19. Zu § 25 Abs. 1

Änderungsvorschlag

Der StGB spricht sich in seiner Stellungnahme (11/3057) dafür aus, das Budget an die Zustimmung des Verwaltungsrates zu binden. Auch der WLSGV (11/3054) befürwortet eine derartige Zustimmungskompetenz, sofern diese rechtlich zulässig sein sollte. Der LKT (11/3041) sieht eine bloße Kenntnisnahme ebenfalls als unzu-

reichend an. StTAG (11/3059) und RSGV (11/3055) schlagen als Kompromiß eine "zustimmende Kenntnisnahme" des Verwaltungsrats vor.

Stellungnahme

Das BaKred hat im Rahmen der Anhörung seine Auffassung bekräftigt, daß eine Bindung des Budgets an die Zustimmung des Verwaltungsrates eine wesentliche Beschränkung der geschäftspolitischen Handlungsfähigkeit und Verantwortlichkeit der Geschäftsleiter der Sparkassen zur Folge hätte, die mit dem KWG-rechtlich verankerten Prinzip der Alleinverantwortlichkeit der Geschäftsleiter eines Kreditinstituts nicht vereinbar wäre. RSGV und DSGV teilen diesen Standpunkt. Der Kompromiß "zustimmende Kenntnisnahme" stellt aus der Sicht von BaKred und DSGV ebenfalls keine geeignete Lösung dar, weil auch dieser zu einer unvermeidbaren Vermischung der Kompetenz- und Verantwortungsverteilung zwischen Vorstand und Verwaltungsrat führen würde.

Die Landesregierung tritt zwar grundsätzlich für möglichst weitgehende Kompetenzen des Verwaltungsrates ein. Sie sieht sich aber in diesem konkreten Fall durch zwingende bundesgesetzliche Vorgaben des KWG gebunden. Hinsichtlich des Budgets besteht daher für eine über eine Kenntnisnahme hinausgehende Verwaltungsratskompetenz kein Raum.

20. Zu § 25 Abs. 1

Änderungsvorschlag

Der RSGV (11/3055) regt an, die Unterrichtungspflicht des Vorstands gegenüber dem Verwaltungsrat über die Einhaltung des Budgets (Soll-Ist-Vergleich) nur für den Fall wesentlicher Abweichungen vorzusehen. Auch der DSGV (11/3058) hält es für ausreichend, wenn der Vorstand den Verwaltungsrat lediglich über ins Gewicht fallende Plandatenabweichungen informiert.

Stellungnahme

Die Einführung des Budgets ist im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Geschäftsrechts zu sehen. Sie verfolgt u.a. den Zweck, dem Verwaltungsrat ein wirksames Kontroll- und Informationsinstrument an die Hand zu geben, das ihm die Wahrnehmung seiner gestiegenen Überwachungsaufgaben erleichtert. Aus diesem Grund sieht der Gesetzentwurf vor, daß der Vorstand den Verwaltungsrat in den Sitzungen über die Einhaltung des Budgets unterrichtet. Diese Unterrichtungspflicht besteht unabhängig davon, ob die Plandaten im Laufe eines Geschäftsjahres eingehalten werden oder nicht. Wesentlich ist dabei, daß der Verwaltungsrat vom Vorstand regelmäßig über die aktuelle Geschäftsentwicklung und die entsprechende Datenbasis informiert wird.

Es erscheint daher nicht sachgerecht, die Unterrichtungspflicht des Vorstands gesetzlich auf Fälle wesentlicher Budgetabweichungen zu beschränken. Im übrigen wird der Verwaltungsrat ohnehin nicht erwarten, vom Vorstand über jede marginale Änderung ausführlich unterrichtet zu werden.

21. Zu § 25 Abs. 2

Änderungsvorschlag

RSGV (11/3055), WLSGV (11/3054) und StTAG (11/3059) sind der Auffassung, daß es zur Wahrung eines landeseinheitlichen Standards bezüglich des Inhalts des Budgets keiner Rechtsverordnung bedarf. RSGV und WLSGV sprechen sich für Verbandsempfehlungen aus, deren Beachtung dadurch sichergestellt werden soll, daß sie von der obersten Aufsichtsbehörde im Erlaßwege bekanntgegeben werden. Auch der LKT (11/3041) und Prof. Schmidt (11/3065) plädieren für einen Verzicht auf staatliche Reglementierungen.

Stellungnahme

Die Verordnungsermächtigung zur konkreten inhaltlichen Ausgestaltung des Budgets ist ebenfalls im Zusammenhang mit der Liberali-

sierung des Geschäftsrechts zu sehen. Vor dem Hintergrund des dadurch eingeräumten Mehr an unternehmerischer Beweglichkeit wird es für notwendig erachtet, die Informationsbasis für die Überwachungsaufgaben des Verwaltungsrats deutlich zu verbreitern, damit diese mit den erhöhten Anforderungen Schritt halten kann. Unstreitig ist, daß es zu diesem Zweck eines landeseinheitlichen Mindeststandards bedarf. Um diesen Standard zu gewährleisten, erscheinen klare verordnungsrechtliche Vorgaben nach wie vor besser geeignet als unverbindliche Verbandsempfehlungen. Soweit die Vorschläge darauf abzielen, den Verbandsempfehlungen dadurch verbindlichen Charakter zu verleihen, daß sie von der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde im Erlaßwege bekanntgegeben werden, ist darauf hinzuweisen, daß sich diese Lösung im Ergebnis ebenfalls als Akt staatlicher Reglementierung darstellen würde.

Es erscheint daher angezeigt, an einer originären Regelungskompetenz der obersten Aufsichtsbehörde festzuhalten. Eine verordnungsrechtliche Regelung des Budgetinhalts wird zudem der besonderen Bedeutung des Budgets als Informations- und Kontrollinstrument des Verwaltungsrates besser gerecht. Um den Bedürfnissen der Praxis zu entsprechen, wird die Landesregierung im Zuge der Ausarbeitung des Verordnungsentwurfs auf die besondere Sachkunde der Verbände zurückgreifen.

22. Zu § 27 Abs. 2

Änderungsvorschlag

RSGV (11/3055) und StGB (11/3057) plädieren für eine Verbesserung der Ausschüttungsmöglichkeiten der Sparkassen: Grenzwert bei 6 v.H. (= Ausschüttung 5 v.H.), anschließend stufenweise Erhöhung wie Gesetzentwurf der Landesregierung, Ausschüttungshöchstgrenze bis zu 50 v.H. bei mehr als 15 v.H. des neuen Maßstabs.

Stellungnahme

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden. Der im Gesetzentwurf vorgesehene und bereits als Kompromiß zu verstehende

Grenzwertenwert von 7 v.H. gleicht das Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Sparkassen an einer möglichst hohen Eigenkapitalquote auch im Kernbereich und den ebenfalls berechtigten Interessen der kommunalen Gewährträger an einer Gewinnausschüttung angemessen aus. Er trägt darüber hinaus künftig zu erwartenden Entwicklungen Rechnung. Bei einem Grenzwertenwert von 6 v.H. würde das anzustrebende Ziel einer Stärkung der Selbstfinanzierungskraft der Sparkassen deutlich verwässert, wenn nicht gar ganz in Frage gestellt, weil sich die derzeitige und die künftige Ausschüttungsfähigkeit der Sparkassen in NRW dann nur marginal unterscheiden.

Die LZB hat im Rahmen der Anhörung mit einem deutlichen Hinweis auf den landesunterdurchschnittlichen Solvabilitätskoeffizienten der nordrhein-westfälischen Sparkassen (9 v.H. im Vergleich zu 10 v.H. im Landesdurchschnitt) empfohlen, an der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung "unbedingt" festzuhalten. Auch der WLSGV hat auf Nachfrage ausdrücklich bestätigt, daß der Verband den Gesetzgebungsvorschlag der Landesregierung für ausgewogen und richtig hält.

23. Zu § 27 a

Änderungsvorschlag

Prof. Schmidt (11/3065) und Westd. Handwerkskammertag (11/3070) empfehlen, private Kapitalgeber als stille Gesellschafter mit Mitwirkungsrechten in den Organen zuzulassen.

Stellungnahme

Dem Vorschlag kann nicht zugestimmt werden. Die Landesregierung ist davon überzeugt, daß Sparkassen den öffentlichen Auftrag optimal nur unter Ausschluß privaten Kapitals und daran anknüpfender Mitwirkungsrechte erfüllen können. Sie sieht sich in dieser Überzeugung durch die Stellungnahmen des StTAG, StGB, RSGV, WLSGV und DSGV bestätigt.

24. Zu § 31 Abs. 4

Änderungsvorschlag

RSGV (11/3055), DSGVO (11/3058), StGB (11/3057), LKT (11/3041), StTAG (11/3059) und Prof. Schmidt (11/3065) halten die Fusionsförder- und die Berichtspflicht der Sparkassenverbände für bedenklich und überflüssig.

Stellungnahme

Die Schaffung leistungsstarker Einheiten liegt im Landesinteresse. Der Gesetzesentwurf betont daher die konkrete Förderung von entsprechenden Zusammenschlüssen. Den Verbänden wächst damit eine noch intensivere Beratungsrolle zur Beseitigung von Fusionshemmnissen zu. Die Regelung ist daher nicht überflüssig, sondern konkretisiert den bestehenden, allgemein gehaltenen gesetzlichen Auftrag der Verbände. Es ist zu erwarten, daß Zusammenschlüsse von Sparkassen aufgrund des schärfer werdenden Wettbewerbs künftig an Bedeutung zunehmen werden, wobei die individuellen Schwierigkeiten jeder Fusion nach bisheriger Praxis gerade durch eine aktivierte Beratung und Hilfestellung beseitigt werden können. Dabei kommt es darauf an, diese Funktion weit vor einer möglicherweise denkbaren Zwangsmaßnahme auszuüben. Das Instrumentarium des Gesetzes für Zusammenschlüsse wird damit in einem sensiblen Bereich ergänzt. Die Fassung des Gesetzesentwurfes sollte daher entsprechend der bisher verfolgten Linie beibehalten werden.

25. Zu § 31

Änderungsvorschlag

Prof. Schmidt (11/3065) empfiehlt als einziger Sachverständiger, zur Vereinfachung der Übernahme oder des Ausscheidens aus der Gewährträgerschaft anstelle der Zweckverbandslösung die Mehrfachträgerschaft einzuführen.

Stellungnahme

Die Bildung von Zweckverbänden hat sich nach Ansicht der Sparkassenverbände und der kommunalen Spitzenverbände bewährt und wird auch überwiegend in anderen Bundesländern so gehandhabt. Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) regelt die Verfahren eindeutig. Bei Einführung der Mehrfachträgerschaft müssen in jedem Einzelfall die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragspartnern festgelegt werden. Auch ist anzuzweifeln, ob auf Dauer angelegte Gewährträgerschaften durch einfache Austrittsvereinbarung beendet werden sollten.

26. Zu § 37 Abs. 2 und 5

Änderungsvorschlag

Während der Westdt. Handwerkskammertag (11/3070) die in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit zur Aufnahme weiterer Gewährträger in die WestLB ("Passive Beteiligungsklausel") als nicht sachdienlich kritisiert, halten die Sparkassenverbände für die in Absatz 5 vorgesehene Möglichkeit der Bank zur Beteiligung an öff.-rechtl. jur. Personen ("Aktive Beteiligungsklausel") eine Klarstellung dahingehend für erforderlich, daß sich die WestLB nicht an Sparkassen beteiligen kann.

Stellungnahme

Die Kritik des Handwerkskammertags läßt außer Acht, daß die passive Beteiligungsklausel nicht isoliert, sondern untrennbar in Zusammenhang mit der aktiven Beteiligungsklausel (Abs. 2) und der Möglichkeit zur Aufnahme stiller Gesellschafter (Abs. 4) sowie der Aufgabenübernahme in anderen Bundesländern (§ 36 Abs. 4) steht. Nur durch eine umfassende Regelung kann das mit der Gesetzesänderung verfolgte Ziel erreicht werden, auch der WestLB für ihre Tätigkeit diejenigen rechtlichen Rahmenbedingungen, über die ihre Landesbankenmitbewerber im wesentlichen schon heute verfügen, zu schaffen.

Die Auffassung der Sparkassenverbände, daß sich die WestLB nicht an den Sparkassen beteiligen kann, ist mit Blick auf die in § 27 a getroffene Regelung, wonach an Sparkassen nur die Gewährträger und die jew. Sparkassenfördergesellschaft als Gesellschafter in Betracht kommen, zutreffend. Wegen der klaren Regelung in § 27 a ist jedoch eine zusätzliche gesetzliche Regelung im WestLB-Recht nicht mehr erforderlich.

27. Zu § 37 Abs. 4

Änderungsvorschlag

Der RSGV (11/3055) geht davon aus, daß sich Sparkassen nicht als stille Gesellschafter an der WestLB beteiligen können.

Stellungnahme

Dieser Annahme kann nicht gefolgt werden.

§ 37 Abs. 4 verbietet es der WestLB nicht, stille Einlagen von Sparkassen aufzunehmen. Für die Sparkassen ist es aufgrund der Regelung des § 3 a nicht eine Frage gesetzlicher, sondern sparkassenverordnungsrechtlicher Regelung, ob stille Einlagen in der WestLB zulässig sind. Die Sparkassenverordnung ist jedoch noch nicht erlassen, der dem Landtag vorliegende Entwurf sieht eine derartige Einschränkung nicht vor.

28. Zu § 48

Änderungsvorschlag

DAG (11/3092) und ÖTV (11/3087) treten für die Einführung der Mitbestimmung bei den Sparkassen- und Giroverbänden ein. Nach Auffassung der ÖTV sollten mindestens zwei Arbeitnehmervertreterinnen oder Arbeitnehmervertreter Sitz und Stimmrecht im Vorstand und im Hauptausschuß erhalten, um dort bei innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Verbandsbeschäftigten mitentscheiden zu können.

Stellungnahme

Die Landesregierung hält eine Verwirklichung des Vorschlags der Sachverständigen nicht für angezeigt. Sie ist vielmehr der Auffassung, daß die für die Sparkassen- und Giroverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts geltenden Vorschriften des LPVG bereits eine ausreichende und wirksame Teilhabe der Beschäftigten an den sie betreffenden Angelegenheiten sicherstellen.

Die vorgeschlagene organschaftliche Mitwirkung von Dienstkräften der Sparkassen- und Giroverbände ist im Ergebnis als direktive, unternehmerische Form der Mitbestimmung zu qualifizieren und scheidet angesichts der körperschaftlich verfaßten Struktur der Verbände von vornherein aus. Im Gegensatz zu den Sparkassen und der WestLB sind die Sparkassen- und Giroverbände keine Wettbewerbsunternehmen. Sie betreiben keine eigene Unternehmenspolitik, sondern nehmen die Interessen ihrer Mitglieder wahr und werden von ihnen finanziert. Hier könnte eine organschaftliche Mitwirkung von Arbeitnehmervertretern leicht zu einer unvertretbaren Verfälschung des Mitgliederwillens (z.B. im Bereich der personellen Ausstattung und der Finanzierung des Verbandes) führen. Dementsprechend ist die direktive Mitbestimmung im keinem Verband der deutschen Sparkassenorganisation und in keinem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verband der Kreditwirtschaft vorgesehen.

29. Zu § 51

Änderungsvorschlag

RSGV (11/3055), Prof. Schmidt (11/3065), StTAG (11/3059), StGB (11/3057) und WLSGV (11/3054) empfehlen großzügigere Gestaltungen der Sonderregelungen über die Zusammensetzung der Sparkassenorgane aus Anlaß von Fusionen. Im einzelnen wird vorgeschlagen:

- keine Befristung der Ausnahme (Prof. Schmidt, RSGV, StTAG)
- Verlängerung der im Entwurf vorgesehenen Befristung um mindestens eine zusätzliche Wahlperiode (WLSGV, StGB)

- im Falle einer Befristung zumindest Möglichkeit für die dauerhafte Zulassung von 18 Verwaltungsratsmitgliedern inkl. Vorsitzender (RSGV, StTAG)
- Genehmigungsmöglichkeit für die beratende Teilnahme jener Hauptverwaltungsbeamten, denen nach den allgemeinen Regeln kein Sitz in den Sparkassenorganen mehr zur Verfügung steht (WLSGV)

Stellungnahme

Die Änderungsvorschläge sind abzulehnen. Bereits die von der Landesregierung vorgesehene Regelung ist im Interesse einer Erleichterung von Fusionen sehr großzügig gestaltet worden:

Zunächst ist in dem hier interessierenden Zusammenhang auf Art. 3 Abs. 4 des Gesetzentwurfs hinzuweisen. Danach gilt § 51 nur für die Vereinigung von Sparkassen mit Wirkung nach dem 31.12.1994; vorher zugelassene Sonderregelungen gelten fort. Dies bedeutet, daß die vor 1990 auf zweifelhafter Rechtsgrundlage vielfach ohne jegliche Beschränkung zugelassenen Sonderregelungen im Interesse des Rechtsfriedens nicht wieder aufgerollt werden müssen. Das gilt auch für die vom RSGV hervorgehobenen, aus unmittelbarer Anwendung des § 51 entstandenen Altfälle.

Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, daß der Gesetzentwurf darauf verzichtet, die Höchstzahl der ausnahmsweise zulässigen Organmitglieder zu regeln; insoweit enthält § 51 Abs. 2 nur eine Verordnungsermächtigung, von der das Finanzministerium und das Innenministerium nicht unbedingt Gebrauch machen müssen. Bei deren Verzicht auf eine quantitative Begrenzung könnte die bisherige Praxis einer ausnahmsweisen befristeten Zulassung aller Verwaltungsratsmitglieder fortgeführt werden.

Der völlige Verzicht auf eine Befristung der Sonderregelungen ist nicht vertretbar. Die in §§ 8 und 15 getroffene Grundsatzentscheidung über die maximale Personalstärke der Kollegialorgane dient dem Schutz der Arbeitsfähigkeit und Effektivität dieser Gremien. Eine Überschreitung läßt sich nur zum Zwecke der Überwindung von Anpassungs- und Eingliederungsproblemen rechtfertigen. Derartige Probleme aber sind stets vorübergehender Natur. Bei den betroffe-

nen Sparkassen sollten sie spätestens mit Ablauf der nächsten vollen Wahlperiode behoben sein. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hierzu noch eine weitere Periode erforderlich ist. Im übrigen sind im Zeitraum von 1990 bis 1993 vom Finanzministerium und Innenministerium im Vorgriff auf künftiges Recht nur Sonderregelungen mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Frist zugelassen worden. Diese Lösungen haben sich in der Praxis als ausreichend erwiesen.

Sachliche Gründe für die Notwendigkeit einer dauerhaften Besetzung der Verwaltungsräte von Fusionssparkassen mit gerade 18 Personen sind nicht ersichtlich.

Der beratenden Teilnahme weiterer HVB steht die Gefahr einer Aufblähung der Gremien entgegen, die insbesondere bei solchen Zweckverbandssparkassen Bedeutung erlangt, die aus dem Zusammenschluß einer Vielzahl kleiner Kommunen hervorgehen.

Zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs

1. Zu § 1

Änderungsvorschlag

Der LWL spricht sich in seiner Stellungnahme (11/3066) als einziger Sachverständiger auch gegen die Schaffung der Möglichkeit eines freiwilligen Zusammenschlusses der beiden Sparkassen- und Giroverbände aus.

Stellungnahme

Die in der Ablehnung auch der Möglichkeit einer freiwilligen Verbändefusion zum Ausdruck kommende Besorgnis, ein Zusammenschluß würde zu Lasten der westfälischen Seite dem rheinischen Wirtschaftsraum Vorteile bringen und damit die Ausgewogenheit beider Regionen in einem wichtigen wirtschaftsstrukturellen Bereich nachhaltig stören, wird von der Landesregierung nicht geteilt.

Ein freiwilliger Zusammenschluß ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, daß den Verbänden bei der Entscheidung aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen eine weitgehend autonome Regelungs- und Gestaltungsbefugnis eingeräumt wird. Da beide Verbände aufgrund ihrer satzungsmäßigen Struktur den Interessen ihrer Region in besonderem Maße verbunden sind und diese nachhaltig vertreten, kann kein Zweifel daran bestehen, daß die freiwillige Bildung eines gemeinsamen Sparkassen- und Giroverbandes ohnehin nur dann verwirklicht wird, wenn dieser den Belangen des rheinischen und des westfälisch-lippischen Landesteils ausgewogen Rechnung trägt. Artikel 2 § 1 des Gesetzentwurfs sollte daher beibehalten werden.

2. Zu § 2

Änderungsvorschlag

WLSGV (11/3054), StGB (11/3057), LWL (11/3066) und der Westdeutsche Handwerkskammertag (11/3070) treten für eine Streichung der Vorschrift über die Möglichkeit einer staatlich verordneten Verbändefusion ein. Vorbehalte gegen diese Regelung äußern LKT (11/3041), StTAG (11/3059) und Prof. Schmidt (11/3065), der sie nur im äußersten Fall angewendet wissen will.

Stellungnahme

Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, die Bildung eines gemeinsamen Verbandes durch Rechtsverordnung herbeizuführen, ist insbesondere an die Voraussetzung geknüpft, daß eine Vereinigung aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Nur in diesem Fall kann nach Anhörung der Verbände eine angemessene Frist zum Abschluß von Vereinbarungen über einen freiwilligen Zusammenschluß gesetzt und - sofern diese ungenutzt verstreicht - auf das Instrument einer staatlichen Anordnung zurückgegriffen werden.

Der Gesetzentwurf trägt insoweit dem Umstand Rechnung, daß die beiden Sparkassen- und Giroverbände im Rahmen der Sparkassenorganisation Aufgaben von hoher Bedeutung wahrnehmen. Die Entscheidung

Über die Bildung eines gemeinsamen Verbandes kann daher nicht allein von der Willensbildung der Verbände abhängig gemacht werden, sondern ist letztlich vom Land kraft seiner Gesetzgebungs- und Organisationshoheit zu treffen. Liegen nachweislich gewichtige Gründe des öffentlichen Wohls vor und fehlt es dennoch an dem gebotenen Konsens für eine freiwillige Lösung, so muß dem Land die Möglichkeit offenstehen, einen Zusammenschluß notfalls auch gegen den Widerstand eines oder beider Verbände durchzusetzen, wenn dabei die verfassungsrechtlich vorgegebenen Grundsätze beachtet werden.

Die beiden Verbände und das Land, vertreten durch das Finanzministerium, sind inzwischen übereingekommen, zur Schaffung objektiver Entscheidungsgrundlagen für die Gestaltung der nordrhein-westfälischen Sparkassenverbandsorganisation als gleichberechtigte Partner kurzfristig gemeinsam ein umfassendes Gutachten in Auftrag zu geben. Es soll u.a. auch darüber Aufschluß geben, ob gewichtige Gründe des öffentlichen Wohls für einen Verbandszusammenschluß sprechen. Erste Ergebnisse der gutachtlichen Untersuchung werden voraussichtlich bereits im Sommer dieses Jahres vorliegen.

Die Landesregierung hält es vor diesem Hintergrund für angezeigt, an der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung festzuhalten.

Zum Verordnungsentwurf

Änderungsvorschläge

Es wurden im wesentlichen Änderungen im Bereich

- der Nachbarschaft (Problem der Grenzlandsparkassen, § 1 Abs. 2 Nr. 2),
- der Beteiligungen (Renditegesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen, § 5 Abs. 2),
- der Beteiligungsgrenze (12,5 %, § 5 Abs. 3) und
- der Begrenzung bei Währungs-, Zins- und sonstigen Preisrisiken (50 % des Gesamtkontingents nach Grundsatz I a, § 7 Abs. 4) vorgeschlagen.

Stellungnahme

Der VO-Entwurf dient in seiner jetzigen Fassung lediglich der Erläuterung des neuen eingeschränkten Universalprinzips und verdeutlicht die inhaltlichen Grenzbereiche. Damit ist noch nichts über die Ausgestaltung der konkreten Einzelbereiche ausgesagt. Die hier nötigen Textformulierungen können derzeit noch nicht gestaltet werden, da über den Inhalt weitgehend Unsicherheiten bestehen. Zum einen werden die 5. und 6. KWG-Novelle Einfluß auf die einzelnen Regelungen nehmen, zum anderen bestehen noch eine Reihe von divergierenden Verbandsmeinungen in wesentlichen Fragen, die der gründlichen Diskussion bedürfen. So ist z.B. in § 5 Abs. 3 des VO-Entwurfes die Beteiligungsgrenze streitig (RSGV 20 %, WLSGV 5 % des haftenden Eigenkapitals). Der insoweit noch vorläufige VO-Entwurf kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Grundlage für eine konkretisierte Diskussion im Hinblick auf etwaige Änderungen darstellen. Für die Erarbeitung der einzelnen Problemlösungen steht auch noch genügend Zeit zur Verfügung, da die VO erst Ende 1994 erlassen werden muß.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Müller' or similar, written in a cursive style.

Anlage zur Vorlage des Finanzministeriums an den Haushalts- und Finanzausschuß, an den Ausschuß für Kommunalpolitik sowie an den Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags Nordrhein-Westfalen

Zusammenstellung
der Änderungsvorschläge
zum Gesetzentwurf

1. Es wird vorgeschlagen, Artikel 1 Nr. 2 § 3 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

"(2) Die Sparkassen stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie fördern den Sparsinn und die Vermögensbildung der Bevölkerung sowie das eigenverantwortliche Verhalten der Jugend in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Die Kreditversorgung dient vornehmlich der Kreditausstattung des Mittelstandes sowie der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Die Sparkassen tragen zur Finanzierung der Schuldnerberatung bei. Die Vertretung des Gewährträgers entscheidet über die Verteilung dieser Mittel an die Träger der Schuldnerberatung."

(Die Ergänzungen sind unterstrichen).

Begründung: vgl. Nr. 4 der Vorlage

2. Es wird vorgeschlagen, Artikel 1 Nr. 8 § 9 Abs. 3 und als Folgeänderungen Artikel 1 Nr. 8 § 9 Abs. 2 und 4 sowie Artikel 1 Nr. 13 § 15 Abs. 2 und 4 wie folgt zu fassen:

§ 9:

"(2) Die Vertretung des Gewährträgers wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds.

(3) Wird eine Sitzung nicht von einer Hauptverwaltungsbeamtin oder einem Hauptverwaltungsbeamten geleitet, so nimmt eine Hauptverwaltungsbeamtin oder ein Hauptverwaltungsbeamter an der Sitzung teil. Steht keine Hauptverwaltungsbeamtin oder kein Hauptverwaltungsbeamter für eine Teilnahme zur Verfügung, so nimmt die Vertreterin oder der Vertreter im Amt an der Sitzung teil. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder; im Verhinderungsfall nimmt die Vertreterin oder der Vertreter im Amt teil. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre oder seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Verwaltungsrat darzulegen.

(4) Das vorsitzende Mitglied, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nach Absatz 3 Satz 3 werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers gewählt."

§ 15:

"(2) Ein Mitglied ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Gewährträgers, im Falle der Verhinderung die Vertreterin oder der Vertreter im Amt. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes das Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder. § 11 Abs. 1 bis 3 und § 12 gelten entsprechend."

"(4) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers aus dem Kreise der Mitglieder des Kreditausschusses eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden."

Begründung: vgl. Nr. 8 und 14 der Vorlage

3. Es wird vorgeschlagen, Artikel 1 Nr. 11 § 13 Abs. 2 Buchst. b) wie folgt zu ergänzen:

"b) die Bestellung, die Wiederbestellung, die Ablehnung der Wiederbestellung und die Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie die Berufung und Abberufung der dem Vorstand vorsitzenden Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich; der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates."

(Die Ergänzung ist unterstrichen).

Begründung: Die Ergänzung dient der Klarstellung.

4. Es wird vorgeschlagen, Artikel 1 Nr. 13 § 15 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Kreditausschuß besteht aus höchstens fünf Mitgliedern."

Begründung: vgl. Nr. 12 der Vorlage

5. Es wird vorgeschlagen, Artikel 1 Nr. 20 § 22 wie folgt zu fassen:

"§ 22

Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter

(1) Die bei der Sparkasse tätigen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind Dienstkräfte der Sparkasse.

(2) Der Vorstand entscheidet über Anstellung, Vergütung und Entlassung der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter.

(3) Dienstvorgesetzte der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes ist die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person. Dienstvorgesetzter der übrigen Dienstkräfte der Sparkasse ist der Vorstand."

Begründung: Korrektur eines Redaktionsversehens